

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 45.**

1

**Vorlage des Staatsrates.****G e s e h**

vom . . . . .

über

die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen.****§ 1.**

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) Heimarbeiter jene Personen, die, ohne Gewerbetreibende nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein, außerhalb der Betriebsstätten ihrer Arbeitgeber von letzteren mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt werden;
- b) Zwischenmeister (Stückmeister) die Gewerbetreibenden jener Erzeugungszweige, deren Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, wenn sie im Auftrage von Unternehmern mit der Herstellung oder Bearbeitung dieser Waren beschäftigt sind; dabei ist es ohne Bedeutung, ob sie die zu verarbeitenden Stoffe zur Gänze oder teilweise selbst beisteilen und ob sie nebenbei auch für einen Kundenkreis arbeiten;
- c) Werkstattgehilfen jene gewerblichen Hilfsarbeiter (§ 73 der Gewerbeordnung), die von den Zwischenmeistern oder den Unternehmern in ihrem Betriebe beschäftigt werden;
- d) Unternehmer (Erzenger, Händler, Verleger) jene Personen, die Waren durch Zwischenmeister oder durch Heimarbeiter, sei es unmittelbar, sei es unter Verwendung von Mittelpersonen herstellen lassen;

e) Mittelspersonen (Faktoren) jene Personen, deren sich die Unternehmer bei ihrem Verkehre mit den Heimarbeitern und Zwischenmeistern bedienen.

#### § 2.

Das Staatsamt für soziale Fürsorge hat für die einzelnen Erzeugungszweige, deren Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, die etwa erforderlichen näheren Bestimmungen darüber zu erlassen, wer nach den besonderen Verhältnissen des Erzeugungszweiges als Heimarbeiter, Zwischenmeister, Werkstattgehilfe, Unternehmer, Mittelsperson im Sinne dieses Gesetzes zu gelten hat.

Unter Gewerbebehörde ist im Sinne dieses Gesetzes stets die Gewerbebehörde einer Instanz verstanden.

#### § 3.

Unternehmer, die Waren durch Zwischenmeister oder durch Heimarbeiter, sei es auch unter Verwendung von Mittelspersonen herstellen lassen, haben dies der Gewerbebehörde des Standortes ihres Betriebes anzugezeigen.

#### § 4.

Diese Anzeigepflicht obliegt auch den Mittelspersonen und jenen Zwischenmeistern, die Heimarbeiter oder Werkstattgehilfen beschäftigen.

#### § 5.

Alle Auftraggeber (Unternehmer, Zwischenmeister, Mittelspersonen) sind verpflichtet, die von ihnen unmittelbar beschäftigten Mittelspersonen und Arbeitnehmer (Zwischenmeister, Heimarbeiter) in fortlaufend richtiggestellten Verzeichnissen auszuweisen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Zwischenmeistern auch hinsichtlich der bei ihnen in Verwendung stehenden Werkstattgehilfen.

#### § 6.

Diese Verzeichnisse sind der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektor auf Verlangen vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über Anlage und behördliche Verwendung dieser Verzeichnisse hat das Staatsamt für soziale Fürsorge zu treffen; dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Verzeichnisse für die Ausübung der Gewerbeaufsicht, die Durchführung der Krankenversicherung und für die statistische Erfassung der Heimarbeit die erforderlichen Grundlagen bieten.

## II. Bekanntgabe der Arbeits- und Lohnbedingungen. Lieferungsbücher.

### § 7.

Wer Arbeiten unmittelbar an Zwischenmeister oder Heimarbeiter vergibt, hat die Vergebungs- und Ablieferungstermine, die Art der Berechnung und die Höhe der Löhne, gegebenenfalls der Preise der bestellten Waren, das von den Heimarbeitern oder Zwischenmeistern beizustellende Material und die Art seiner Verrechnung, die Fälle, in denen Lohnabzüge vorgenommen werden und das Ausmaß der letzteren den Arbeitnehmern zur Kenntnis zu bringen und diese Arbeits- und Lieferungsbedingungen überdies in jenen Räumen, in denen die Arbeit vergeben, die bestellte Ware abgeliefert wird oder die Auszahlung erfolgt, fortlaufend durch Anschlag ersichtlich zu machen.

Spätestens in jenem Zeitpunkte, da dieser Anschlag erfolgt oder eine Abänderung seines Inhaltes stattfindet, sind die ersichtlich zu machenden Bestimmungen in zwei gleichlautenden Ausfertigungen der Gewerbebehörde vorzulegen, die insbesondere darüber zu machen hat, daß durch die bekanntgegebenen Arbeits- und Lohnbedingungen die etwa in Geltung stehenden Satzungen (§§ 26 bis 32) nicht verletzt werden, es sei denn, daß die betreffenden Arbeitsverhältnisse durch Kollektivverträge (§ 31) oder gewerbeöffentliche Vereinbarungen (§ 32) geregelt sind.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf solche Arbeiten, welche der Herstellung von Mustern und von einzelnen besonders qualifizierten Stücken gelten.

### § 8.

Die in § 7 vorgesehene Verpflichtung zur Bekanntgabe der Lohn- und Arbeitsbedingungen obliegt auch den Zwischenmeistern gegenüber den bei ihnen beschäftigten Werkstattgehilfen.

### § 9.

Wer Arbeiten unmittelbar an einen Zwischenmeister oder Heimarbeiter vergibt, hat diesem auf seine Kosten ein Lieferungsbuch einzuhändigen. In das Lieferungsbuch sind vom Arbeitgeber einzutragen: Gattung und Stückzahl der vergebenen Arbeiten; Datum des Arbeitsauftrages und der Ablieferung; ferner die Vereinbarungen über die Berechnung des Lohnes und die Verrechnung der vom Arbeiter beizustellenden Materialien; endlich der ausbezahlte Lohnbetrag. Nähtere Bestimmungen über Form und Inhalt dieser Lieferungsbücher sind vom Staatsamt für soziale Fürsorge zu treffen. Das Lieferungsbuch

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 45.**

ist vom Arbeitnehmer zu verwahren und der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektor auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

**§ 10.**

Das Staatsamt für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel für einzelne Erzeugungszweige der Heimarbeit und für einzelne Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 bis 9 festsetzen. Ist für den Erzeugungszweig, dem die Ausnahme zugedacht ist, eine Zentralheimarbeitskommission (§ 16 ff.) errichtet worden, so ist zuvor deren eine Anhörung einzuhören.

**III. Besondere Schutzworschritte.****§ 11.**

Heimarbeiter dürfen in ihren Wohnungen oder Werkstätten weder Hilfsarbeiter noch Lehrlinge beschäftigen. Dieses Verbot findet auf die Familienmitglieder der Heimarbeiter keine Anwendung.

**§ 12.**

Den Werkstattgehilfen darf für jene Tage, an denen ihre Werkstattarbeit das Ausmaß der gesetzlich zulässigen oder vertragsmäßig festgesetzten Höchstarbeitszeit erschöpft, vom Arbeitgeber kein Auftrag zur verrichtung von Arbeit außerhalb seiner Betriebsstätte erteilt werden. Derartige Aufträge sind nur in einem solchen Umfange gestattet, daß durch die Werkstatt- und Heimarbeit die Höchstarbeitszeit nicht überschritten wird.

**§ 13.**

Insofern in anderen Gesetzen ein höheres Maß von Arbeiterschutz vorgeschrieben ist, bleiben die betreffenden Bestimmungen durch dieses Gesetz unberührt.

**§ 14.**

Das Aufsichtsrecht der Gewerbeinspektion erstreckt sich auf das Arbeitsverhältnis der Heimarbeiter und auf alle Räumlichkeiten, in denen Heimarbeiter Arbeiten verrichten, oder in denen Arbeit an sie vergeben, oder die bestellte Ware von ihnen abgeliefert wird.

**§ 15.**

Das Staatsamt für soziale Fürsorge kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbeämmern im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Gewerbe, Industrie

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 45.

5

und Handel und dem Staatsamte für Volksgesundheit besondere Vorschriften für jene Erzeugungszweige der Heimarbeit erlassen, in denen sich aus der Art der Herstellung der Waren eine Gefährdung der Gesundheit der Heimarbeiter oder jener der Verbraucher der Waren ergibt. Für die Beobachtung dieser Vorschriften können jene Personen haftbar gemacht werden, welche die Arbeit, sei es unmittelbar, sei es mittelbar an Zwischenmeister oder Heimarbeiter vergeben.

### IV. Zentralheimarbeitskommissionen.

#### A. Errichtung und Zusammensetzung.

##### § 16.

Für jeden Erzeugungszweig, dessen Waren im Wege der Heimarbeit hergestellt werden, ist vom Staatsamte für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel und dem Staatsamte für Volksgesundheit eine Zentralheimarbeitskommission zu errichten.

##### § 17.

Diese Kommissionen haben die Aufgabe, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer ihres Erzeugungszweiges zu regeln; sie sind überdies berufen, in allen Fragen, welche diese Regelung berühren, Gutachten zu erstatten und Anträge an das Staatsamte für soziale Fürsorge zu stellen. Es steht ihnen frei, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

##### § 18.

Der sachliche Umfang der einzelnen Erzeugungszweige ist vom Staatsamte für soziale Fürsorge abzugrenzen. Die örtliche Verteilung des Erzeugungszweiges ist bei Bestimmung des Sitzes seiner Zentralheimarbeitskommission zu berücksichtigen.

##### § 19.

Für die Erzeugung von Kleidern, Schuhen, Wäsche im Wege der Heimarbeit sind die Zentralheimarbeitskommissionen unmittelbar nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu errichten; für die übrigen Erzeugungszweige der Heimarbeit nach Bestimmung des Staatsamtes für soziale Fürsorge.

##### § 20.

Die Mitglieder der Zentralheimarbeitskommissionen werden, abgesehen von der im § 21, lit. d, vorgesehenen Ausnahme, vom Staatssekretär für

soziale Fürsorge ernannt. Ihre Zahl hat in jeder Kommission wenigstens 9 zu betragen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes oder seines Ausscheidens aus der Kommission an dessen Stelle zu treten hat.

#### § 21.

Für die Berufung der Mitglieder (Ersatzmänner) haben folgende Grundsätze Anwendung zu finden:

- a) In die Kommissionen ist je eine gleiche Anzahl von Vertretern der Unternehmer (§ 1, lit. d) und der Heimarbeiter (§ 1, lit. a) des betreffenden Erzeugungszweiges zu berufen.
- b) Ist in dem Erzeugungszweige die Vergabeung von Aufträgen an Zwischenmeister (§ 1, lit. b) üblich, so ist diesen eine angemessene Vertretung zu gewähren; desgleichen nach Bedarf den Werkstattgehilfen (§ 1, lit. c) und jenen Mittelpersonen (§ 1, lit. e), deren sich die Unternehmer im Verkehre mit den Zwischenmeistern oder Heimarbeitern bedienen. Die Gesamtzahl der aus den Gruppen der Zwischenmeister, Werkstattgehilfen und Mittelpersonen entnommenen Mitglieder darf die Gesamtzahl der aus den Gruppen der Unternehmer und der Heimarbeiter berufenen Mitglieder nicht übersteigen.
- c) Vor Ernennung der unter a) und b) bezeichneten Mitglieder sind die Vorschläge der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbeämmern, der Vorstehungen und Gehilfenausschüsse der sachlich zuständigen Gewerbegemeinschaften sowie der sonstigen an der Regelung der Heimarbeit in dem betreffenden Erzeugungszweige interessierten Körperschaften einzuholen. Dieses Vorschlagsrecht erlischt, wenn es nicht binnen einer angemessenen, jeweils festzusetzenden Frist ausgeübt wird.
- d) Der Zahl nach gleich den Vertretern jeder der unter a) bezeichneten Gruppen sind endlich solche Personen in die Kommissionen zu berufen, die, ohne einer der unter a) und b) genannten Gruppen anzugehören, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beurteilung der Absatz-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse des betreffenden Erzeugungszweiges besitzen. Von diesen Mitgliedern ist eines durch den Staatssekretär für Volksgesundheit zu ernennen.

#### § 22.

Die Funktionsdauer der Kommissionen beträgt jeweils drei Jahre. Mitglieder (Ersatzmänner) der unter lit. a und b des § 21 bezeichneten Art sind von ihrer Funktion zu entheben, wenn in ihrer

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 45.**

7

Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß sie nicht mehr zur Vertretung der betreffenden Gruppe geeignet erscheinen.

Die Enthebung eines Mitgliedes (Ersatzmannes) ist auch dann zulässig, wenn es seine Pflichten dauernd vernachlässigt.

**§ 23.**

Eine Zentralheimarbeitskommission ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder oder deren Ersatzmänner anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**§ 24.**

Die Vorsitzenden der Zentralheimarbeitskommissionen und ihre Stellvertreter werden vom Staatssekretär für soziale Fürsorge aus den Reihen der Mitglieder bestellt.

**§ 25.**

Die näheren Vorschriften über die Geschäftsordnung der Kommissionen und über die Entschädigung der Kommissionsmitglieder sind vom Staatsamt für soziale Fürsorge zu erlassen.

Für die Führung der Bureaugeschäfte der Zentralheimarbeitskommissionen hat das Staatsamt für soziale Fürsorge Vorsorge zu treffen.

**B. Festsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen.****§ 26.**

Jede Zentralheimarbeitskommission kann mit Rechtsverbindlichkeit in dem ihrer Zuständigkeit unterworfenen Erzeugungszweige Mindestlöhne für die Heimarbeiter und die Werkstattgehilfen und Mindestpreise für die von den Zwischenmeistern und von den Heimarbeitern an ihre Auftraggeber zu liefernden Waren festsetzen. Sie hat dabei insbesondere die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und die gegenseitige Konkurrenz der Erzeugungsgebiete der betreffenden Waren zu berücksichtigen. Sie kann überdies die sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen regeln.

**§ 27.**

Sind für einen Erzeugungszweig Lokalheimarbeitskommissionen (§§ 33 ff.) errichtet worden, so hat die Zentralkommission ihren Beratungen die Anträge der Lokalkommissionen zugrunde zu legen

und die Vorsitzenden der letzteren zu ihren Verhandlungen zu laden.

#### § 28.

Der Vorsitzende der Zentralheimarbeitskommission hat die gemäß § 26 und § 27 gefassten Beschlüsse dem Staatsamt für soziale Fürsorge zur Genehmigung vorzulegen.

Die genehmigten Beschlüsse sind öffentlich fundzumachen und treten, sofern sie nicht selbst Bestimmungen über den Beginn ihrer Wirksamkeit enthalten, einen Monat nach ihrer Verlautbarung in Kraft. Sie werden als Satzungen bezeichnet.

Bestehende Vereinbarungen verlieren, vorbehaltlich der im § 31 vorgesehenen Ausnahme, insofern ihre Verbindlichkeit, als sie mit den Satzungen im Widerspruch stehen.

#### § 29.

Die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 finden auch auf die Aufhebung oder Abänderung von festgestellten Satzungen Anwendung. Beratungen in dieser Richtung können durch den Vorsitzenden der Zentralheimarbeitskommission jederzeit eingeleitet werden. Sie sind unverweilt aufzunehmen, wenn eine Weisung dieser Art durch das Staatsamt für soziale Fürsorge erfolgt oder ein Antrag von sämtlichen Mitgliedern einer der in der Kommission vertretenen Gruppen (§ 21, lit. a, b und d), oder von einer Lokalkommission gestellt wird.

### C. Bestimmungen über Kollektivverträge.

#### § 30.

Werden zwischen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern jener Erzeugungszweige, für welche Zentralheimarbeitskommissionen errichtet wurden, Vereinbarungen über die Entlohnung der Arbeiter, die Preise der zu liefernden Waren und sonstige Arbeits- und Lieferungsbedingungen getroffen (Kollektivverträge), so kann die zuständige Zentralheimarbeitskommission diese Verträge unter Bezeichnung ihres Geltungsbereites gemäß den Bestimmungen der §§ 26 bis 28 als Satzungen erklären.

#### § 31.

Unterläßt die Zentralheimarbeitskommission eine Beschlussfassung gemäß § 30, so gelten die Bestimmungen des betreffenden Kollektivvertrages vorbehaltlich entgegenstehender ausdrücklicher Abschaffungen der Parteien als Bestandteile eines jeden Vertrages, der zwischen den Angehörigen der am Kollektivvertrag beteiligten Vereinigungen über die

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 45.**

9

im Kollektivvertrage bezeichneten Leistungen abgeschlossen wurde. Die Bestimmungen eines solchen Kollektivvertrages behaupten für die daran beteiligten Parteien auch insoweit ihre Geltung, als sie mit Vorschriften von Sitzungen im Widerspruch stehen. Soweit dagegen die Parteien in Einzelverabredungen von den Bestimmungen des Kollektivvertrages abweichen, gelten die Vorschriften der Sitzungen.

## § 32.

Die Vorschriften der §§ 30 und 31 sind auch auf die entsprechend dem § 114 b der Gewerbeordnung von Gewerbegenossenschaften getroffenen Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnbedingungen anzuwenden.

**V. Lokalheimarbeitskommissionen.****A. Errichtung und Zusammensetzung.**

## § 33.

Durch das Staatsamt für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel für jeden Erzeugungszweig, für den eine Zentralheimarbeitskommission errichtet wurde, die Errichtung von Lokalheimarbeitskommissionen in den einzelnen Erzeugungsbieten der betreffenden Waren verfügt werden.

## § 34.

Der sachliche und der örtliche Wirkungskreis dieser Lokalheimarbeitskommissionen ist jeweils zu bestimmen. Bei ihrer Zusammensetzung und Funktion haben die Vorschriften der §§ 21 und 22 mit dem Unterschied Anwendung zu finden, daß die Ernennung der Mitglieder und Ersatzmänner der zuständigen Landesregierung obliegt, die auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestimmen hat.

## § 35.

Die Bestimmungen des § 23 haben auf die Lokalheimarbeitskommissionen Anwendung zu finden. An den Verhandlungen der Lokalheimarbeitskommissionen können der Vorsitzende der zuständigen Zentralheimarbeitskommission und die von ihm bezeichneten Mitglieder der letzteren jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen.

Für die Führung der Bureaugeschäfte der Lokalheimarbeitskommissionen hat die zuständige Landesregierung Vorsorge zu treffen.

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 45.****B. Aufgaben.****§ 36.**

Die Lokalheimarbeitskommissionen haben den zuständigen Zentralheimarbeitskommissionen für ihren Sprengel Anträge hinsichtlich der Bestimmung von Satzungen (§§ 26 und 27), hinsichtlich der Behandlung von Kollektivverträgen (§§ 30 und 31) und von gewerbegegenständlichen Vereinbarungen (§ 32) zu stellen. Sie sind ferner berufen, in allen Fragen, welche die Regelung der Heimarbeit ihres Erzeugungszweiges berühren, Gutachten und Vorschläge an die zuständige Zentralheimarbeitskommission sowie an die Behörden und die beteiligten Zwangsverbände ihres Sprengels zu erstatten. Es steht ihnen frei, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Erhebungen vorzunehmen.

**§ 37.**

Beratungen über die Erlassung oder Abänderung von Satzungen können vom Vorsitzenden der Kommission jederzeit eingeleitet werden. Sie sind unverzüglich aufzunehmen, wenn eine Weisung dieser Art durch die zuständige politische Landesbehörde erfolgt, eine Aufforderung hiezu durch die zuständige Zentralheimarbeitskommission ergeht oder ein Antrag von sämtlichen Mitgliedern einer der in der Kommission vertretenen Gruppen (§ 21, lit. a, b, und d) gestellt wird.

Der Vorsitzende hat die gefassten Beschlüsse unter Aufführung der in der Minderheit gebliebenen Anträge ohne Säumen der zuständigen Zentralheimarbeitskommission vorzulegen.

**§ 38.**

Die Lokalheimarbeitskommissionen sind ferner berufen, in ihrem Sprengel bei Streitigkeiten aus Arbeits- und Lohnverhältnissen ihres Erzeugungszweiges zwischen einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern eine gütliche Verständigung anzubahnen.

**§ 39.**

Wird ein Antrag dieser Art seitens einer der am Streite beteiligten Parteien bei dem Vorsitzenden der Kommission gestellt oder wird dieser hiezu von der Gewerbebehörde oder dem zuständigen Gewerbeinspektor aufgefordert, so hat er durch Einvernahme der Parteien oder ihrer Vertreter sowie allfälliger Auskunftspersonen den Streitfall und die streitigen Fragen möglichst klarzustellen. Falls ihm nicht selbst die Herbeiführung eines Vergleiches gelingt, hat er eine einigungsamtliche Verhandlung anzuordnen, bei welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder der

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 45.**

11

Kommision oder ihrer Ersatzmänner anwesend sein müssen.

Es bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, zu dieser Verhandlung auch andere Personen mit beratender Stimme beizuziehen, deren Teilnahme die Herbeiführung einer Verständigung zu fördern geeignet ist.

**§ 40.**

Jede der Parteien kann zu den Verhandlungen persönlich und in Begleitung von Bevollmächtigten erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Eine solche Vertretung ist dann erforderlich, wenn die Partei aus einer größeren Anzahl von Personen besteht. Über die zulässige Anzahl der Vertreter wie über ihre Legitimation entscheidet die Kommision.

**§ 41.**

Die Verhandlung vor dieser Kommision findet mit Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Sobald eine der Parteien sich weigert, an der Verhandlung teilzunehmen, oder ihr unentbehrlich fällt, ist das Verfahren abzubrechen.

Kommt eine Einigung zu stande, so ist ihr Inhalt unter Aufführung der an der Verhandlung als Mitglieder der Kommision und als Vertreter der Parteien beteiligten Personen zu veröffentlichen.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat die Kommision einen Schiedsspruch zu fällen, der den Parteien mit der Aufforderung bekanntzugeben ist, innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erklären, ob sie sich dem Spruche unterwerfen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Inhalt des Schiedsspruches und das Ergebnis der an die Parteien gerichteten Aufforderung unter Aufführung der Vertreter der Parteien und der an der Fällung des Spruches beteiligten Kommisionmitglieder zu veröffentlichen.

Endet die Verhandlung weder mit einer Einigung noch mit einem Schiedsspruch, so ist dies ebenfalls, und zwar unter Mitteilung der Gründe dieses Ergebnisses zu veröffentlichen.

**§ 42.**

Die im Sprengel des Einigungsamtes gelegenen Gemeinden sind über Verlangen des Vorsitzenden der Kommision verpflichtet, die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bekanntmachungen in der für gemeindeamtliche Kundmachungen üblichen Weise zu veröffentlichen.

**§ 43.**

Über das Ergebnis der Verhandlungen ist vom Vorsitzenden der Kommision an die zuständige

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 45.

Zentralheimarbeitskommission zu berichten. Auf die gemäß § 39 und § 41, Absatz 2, geschlossenen Vergleiche haben die Vorschriften über die Behandlung von Kollektivverträgen (§§ 30 und 31) Anwendung zu finden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Schiedssprüche (§ 41), denen sich die Parteien unterworfen haben.

### VI. Haftung der Arbeitgeber, Straf- und Schlussbestimmungen.

#### § 44.

Vereinbarungen der Parteien, die dem Arbeitnehmer (Zwischenmeister, Heimarbeiter, Werkstattgehilfen) ungünstigere Bedingungen stellen als jene, die gemäß der §§ 7 und 8 den Arbeitnehmern bekanntgegeben und durch Anschlag ersichtlich gemacht wurden, sind verboten. Der durch solche Vereinbarungen geschädigte Arbeitnehmer ist berechtigt, von seinem Arbeitgeber den Ersatz des ihm daraus entstandenen Schadens zu begehren.

#### § 45.

Werden die gemäß den Vorschriften der §§ 26 bis 32 für einen Arbeitsvertrag geltenden Satzungen dadurch verletzt, daß die Lohn-, Lieferungs- und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer (Heimarbeiter, Zwischenmeister, Werkstattgehilfen, Mittelpersonen) ungünstiger sind, als den Satzungen entspricht, so sind die dadurch geschädigten Arbeitnehmer berechtigt, von ihrem Arbeitgeber den Ersatz des ihnen dadurch erwachsenen Schadens zu begehren. Der Unternehmer (§ 1) haftet in diesem Falle mit den von ihm verwendeten Mittelpersonen zur ungeteilten Hand.

#### § 46.

Schadenerstattungsansprüche im Sinne der §§ 44 und 45 müssen bei sonstigem Ausschluße binnen einem Jahre nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden konnten, gerichtlich geltend gemacht werden.

#### § 47.

Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften sowie Verletzungen der gemäß den §§ 26 bis 32 in Geltung stehenden Satzungen werden an den Arbeit- oder Auftraggebern nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Mittelpersonen, die ungeachtet wiederholter Bestrafungen neuerlich einer Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder einer Verletzung der Satzungen schuldig befunden werden, kann die Ausübung der Vermittlungstätigkeit in den Erzeugungs-

**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 45.**

13

zweigen der Heimarbeit für immer oder für eine bestimmte Zeit verboten werden. Übertretungen dieses Verbotes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

**§ 48.**

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Auskundmachung in Kraft.

**§ 49.**

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

---